Entgelt- und Benutzungsordnung für die Mobilstation Gronau vom 01.04.2020

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hebt hiermit die Entgelt- und Benutzungsordnung vom 31.03.2004 auf. Er beschließt folgende Entgelt- und Benutzungsordnung:

Die Mobilstation am Bahnhof Gronau (Westf.) dient dem ordnungsgemäßen Abstellen von Fahrrädern und E-Bikes und der kurzfristigen Unterbringung von Gepäckgegenständen in einem vor Witterungseinflüssen geschützten Raum. Mit der Annahme eines Zugangschip oder der tatsächlichen Einfahrt eines Fahrrades erkennt der/die Benutzer(in) der Mobilstation folgende Bedingungen des Betreibers (Stadt Gronau) an:

I. Entgeltordnung

§ 1 Entgeltpflicht

Für das Abstellen von Fahrrädern in der Mobilstation Gronau erhebt die Stadt Gronau kein (privatrechtliches) Entgelt.

§ 2 Kaution

Bei der Ausgabe des Zugangschip (auch nach einem Verlust) wird ein Kaution von 20,00 Euro je Chip erhoben. Die Kaution wird nach Rückgabe des Chips zurückgezahlt.

§ 3 Aktivierung

Bei der Aushändigung des Zugangschip werden die Personendaten tabellarisch erfasst und durch Vorlage eines Lichtbildausweises festgehalten. Im Abstand von 6 Monaten wird der Chip automatisch gesperrt und kann bei Wiedervorlage des Lichtbildausweises wieder entsperrt werden. Eine erneute Zahlung der Kaution ist dafür nicht notwendig.

§ 4 Ausgabestelle

Die Ausgabestelle für die Chips wird in einem Aushang am Eingang der Mobilstation bekannt gegeben.

§ 5 Fahrradboxen

Für die Nutzung der separat verschließbaren Fahrradboxen inklusive Stromanschluss gelten folgende Entgeltsätze:

- Tageskarten: Die Tageskarte kostet 2,00 Euro.
 Sie berechtigt zum einmaligen Abstellen in einer Fahrradbox innerhalb von 24 Stunden.
- 2) Wochenkarten: Die Wochenkarte kostet 10,00 Euro. Sie berechtigt zur mehrfachen Benutzung bis zum Ablauf der Kalenderwoche.
- Monatskarten: Die Monatskarte kostet 30,00 Euro.
 Sie berechtigt zur mehrfachen Benutzung bis zum Ablauf des Kalendermonats.
- 4) Jahreskarten werden derzeit nicht angeboten.

§ 6 Schließfächer/Gepäckaufbewahrung

Bei der Nutzung der separat aufgestellten Schließfächern wird ein Münzeinwurf als Pfand benötigt.

II. Benutzungsordnung

§ 1 Rechte und Pflichten

Mit dem Abstellen des Fahrrades gilt der Einstellplatz als ordnungsgemäß übergeben. Die Benutzung der Mobilstation erfolgt auf Gefahr des Benutzers. Eine Bewachung und Verwahrung der eingestellten Fahrräder findet nicht statt. Die Haftung der Stadt Gronau erstreckt sich nur auf die schuldhafte Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Eine weitergehende Haftung der Stadt Gronau und ihres Personals ist ausgeschlossen.

Die Fahrräder dürfen nicht außerhalb der Fahrradständer (Einstellvorrichtungen) abgestellt werden. In den gesondert gekennzeichneten Flächen dürfen ausschließlich Fahrgeräte für körperlich eingeschränkte Personen abgestellt werden.

Beim Abstellen des Fahrrades ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

Der Aufenthalt im Abstellbereich der Mobilstation über die Zeit des einen Einstell- u. Abholvorganges hinaus ist nicht gestattet.

In der Mobilstation sind untersagt:

- Rauchen und Verwendung von Feuer
- Abstellen und Lagern von sonstigen Gegenständen

Der Betreiber kann auf Kosten und Gefahr des Benutzers/der Benutzerin das Fahrrad aus der Mobilstation entfernen lassen, wenn es über einen Zeitraum von 3 Monaten nicht abgeholt wird.

Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Objekt sind durch alle Nutzer zu gewährleisten. Objekt und Inventar sind pfleglich zu behandeln.

§ 2 Hausrecht

Inhaber des Hausrechtes ist der Bürgermeister. Hausrechtsbeauftragte sind

- Betreiber der Fahrradwerkstatt Bahnhofstr. 45,, sowie deren Erfüllungsgehilfen
- Städtische Mitarbeiter
- Mitarbeiter der ZBU

Personen, die die Ruhe und Ordnung im Objekt stören, haben nach Aufforderung sofort das Objekt zu verlassen.

Im Fall des Verstoßes gegen die Regelungen dieser Benutzungsordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Verstöße gegen das Hausverbot führen unwiderruflich zur Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle.

§ 3 Schäden

Für Schäden, die durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, werden die Verursacher ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 4 Brand- und Gefahrenschutz

Gefahren und Störungen sind sofort zu melden (siehe Brandschutzordnung).

Notruf Feuerwehr: 112

Die allgemein anerkannten Regeln des Brandschutzes und Verhalten bei Bränden und Gefahren sind durch alle Nutzer des Objektes einzuhalten.

Besonders sind zu beachten:

- Die Fluchtwege, diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen und im Objekt durch Piktogramme gekennzeichnet.
- Die Fluchtwege müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.
- Grundsätzlich ist das Abstellen und Einbringen von brennbaren Materialien in Rettungswegen nicht gestattet.
- Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich untersagt.
- Das Einbringen und Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren und explosionsgefährdeten Stoffen ist untersagt.

III. Datenschutz

Die Mobilstation Gronau ist eine Einrichtung der Stadt Gronau und unterliegt daher den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), sowie ergänzend dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG).

Wir verpflichten uns, die Privatsphäre der Besucher zu schützen und personenbezogene Daten nach Maßgabe der DSGVO zu behandeln und zu verwenden.

Die Mobilstation Gronau ist videoüberwacht. Entsprechende Hinweise entnehmen Sie dem Aushang.

Weitere Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erhalten Sie auf der Homepage www.gronau.de bzw. und im Aushang am Eingang der Mobilstation.

IV. Inkrafttreten

Die vorstehende Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Stadt Gronau (Westf.) Der Bürgermeister